

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 19. —

(No. 2121.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis zur Höhe von 2,500,000 Rthlr. Vom 12. Oktober 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem von Seiten der unterm 21. August 1837. Allerhöchst befristigten Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben, Behufs der Ausführung des Unternehmens der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Köln nach der Belgischen Grenze, die Aufnahme eines Darlehns bis zur Höhe von 2,500,000 Thalern Courant, geschrieben: Zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern Courant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Koupons versehener Obligationen, jede zu 250 Thln., geschrieben: Zwei Hundert und Fünfzig Thalern, zu gestatten, so ertheilen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bestimmungen:

§. 1.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 10,000 nach beiliegendem Schema ausgestellt, und von drei Direktoren und dem Special-Direktor der Gesellschaft unterzeichnet; bei der Emission wird ein Abdruck dieses Privilegiums beigelegt.

§. 2.

Das Darlehn trägt vier Prozent Zinsen. Zu dem Ende werden den Obligationen für die nächsten zehn Jahre zwanzig Zins-Koupons, jeder zu
Jahrgang 1840. (No. 2121.) U u fünf